

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1. Geltung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht akzeptiert, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch unsere Bestellung zu Stande, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang der Bestellung dieser schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei uns.
- (2) Nachträgliche Änderungen zu oder Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Umfang und Inhalt der Lieferverpflichtung

- (1) Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen. Sind diese nicht konkret mitgeteilt, gelten Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- (2) Alle Lieferungen müssen den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen bzw. EU-Normen entsprechen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4. Preise, Zahlung

- (1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Der Kaufpreis ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ab Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

6. Lieferzeit, Vertragsstrafe

- (1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- (3) Höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen (ohne rechtswidrige Aussperrungen), unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse in unserer Sphäre berechtigen uns – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese

nicht nur von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

- (4) Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.
- (5) Unabhängig hiervon sind wir – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung bei Vertragsschluss – berechtigt, von dem Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung (netto) zu verlangen. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden. Soweit wir uns bei Annahme einer verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe vorbehalten, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

7. Gefahrübergang, Versendung.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Bestimmungsort auf uns über.

8. Rügeobliegenheit, Mängelhaftung

- (1) Die Annahme der Ware durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Wir werden alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Anlieferung an der vereinbarten Lieferadresse schriftlich anzeigen. Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige maßgeblich. Solche Mängel, die sich erst später zeigen, werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, haben wir nur 3 % der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen.
- (2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.
- (4) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- (5) Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von solcher nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und insbesondere keinen Verzicht auf Ansprüche durch uns dar.

9. Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme

bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Produkthaftung, Versicherung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Mindest-Deckungssumme (mindestens EUR 2.500.000,00 je Haftungsfall) zu unterhalten und uns nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von 10 Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrecht zu erhalten. Der Lieferant tritt hiermit schon jetzt seine Forderungen aus der Versicherung mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Sollte nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

11. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, Verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
- (2) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen. Dies gilt auch für Kosten der Rechtsverteidigung.
- (3) Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Nutzung des Liefergegenstandes von dem Berechtigten zu erwirken.

12. Rechtsmängel

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß vorstehender Ziffer 8 (4).

13. Beistellung von Material; Modelle und Werkzeuge

- (1) Von uns beigestelltes Material bleibt in unserem Eigentum und ist von dem Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des Vertrags verwendet werden.
- (2) Verarbeitet der Lieferant das von uns beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sache.

- (3) Modelle und Werkzeuge, die vom Lieferanten spezifisch zur Erfüllung der uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen angefertigt werden, gehen mit Bezahlung der von uns bestellten Gegenstände in unser uneingeschränktes Eigentum über. Der Lieferant wird die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einsetzen. Ferner wird der Lieferant die zur Herstellung von uns bestellter Gegenstände gefertigten Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern.

14. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der gemeinsamen Zusammenarbeit streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Ergänzend gilt eine etwaig zwischen den Parteien gesondert getroffene Geheimhaltungsvereinbarung.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen von uns überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung an uns zurückzugeben. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

15. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen oder sonstigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Er wird uns hierzu alle erforderlichen Informationen schriftlich mitteilen.
- (2) Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten anzugeben.
- (3) Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen gültiger Vorschriften auf seine Kosten alle geforderten Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

16. Sonstige

- (1) Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Erfüllungsort ist Fernwald (Deutschland). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gießen, Hessen.